

PROBLEME BEI DER QUALIFIZIERUNG VON GEWALTVERBRECHENSEXUELLER NATUR IN DER REPUBLIK BELARUS

C. П. Мельник

*Белорусский государственный университет, г. Минск;
notturkeygravy@gmail.com;
науч. рук. – И. Е. Ковалёва*

Im folgenden Beitrag werden die Normen des Strafrechts der Republik Belarus analysiert, die die Verantwortung für Gewaltverbrechen sexueller Natur (Vergewaltigung und Gewalttaten sexueller Natur) regeln. Zunächst werden die Begriffe «Vergewaltigung» und «Gewalttaten sexueller Natur» definiert, um die Probleme aufzuzeigen und einen Weg zu finden, sie aus strafrechtlicher Sicht zu lösen. Anschauliche Beispiele zeigen die Unannehmbarkeit der modernen rechtlichen Regelung dieser Frage, weshalb es eine Reihe von Problemen bei deren Durchsetzung gibt. Als Ergebnis wird vorgeschlagen, Artikel 166 auszuschließen und Artikel 167 mit den fehlenden Methoden und Zeichen der objektiven Seite zu ergänzen.

Schlüsselwörter: Strafrecht; Verbrechensmehrheit; Gewalttaten; Vergewaltigung; sexuelle Unverletzlichkeit; sexuelle Freiheit; Republik Belarus.

Die Relevanz dieses Themas liegt in der Tatsache, dass bei der Anwendung der Rechtsnormen, die die Artikel 166 und 167 des Strafgesetzbuches der Republik Belarus enthalten, eine Reihe von Grundsätzen des Strafrechts verletzt wird. Insbesondere bei der Verhängung von Strafen für die oben genannten Verbrechen können der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und der Grundsatz der Gerechtigkeit verletzt werden.

Unter der Vergewaltigung versteht man also Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Frau unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt gegen die Frau oder ihre Angehörigen oder unter Verwendung des hilflosen Zustands der Frau.

Unter den Gewalttaten sexueller Natur versteht man Homosexualität oder andere sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt oder unter Verwendung des hilflosen Zustands des Opfers begangen werden.

Bei der Untersuchung dieser Tatbestände und des Beschlusses vom Plenum des Obersten Gerichtshofs «Zur gerichtlichen Praxis in Fällen von Verbrechen gegen sexuelle Unverletzlichkeit oder sexuelle Freiheit (Artikel 166 – 170 des Strafgesetzbuches)» [1] wurde eine Reihe von Problemen festgestellt, die unserer Meinung nach sowohl für die Strafrechtswissenschaft als auch für die Strafverfolgung von außerordentlicher Bedeutung sind. Wir haben diese Probleme in drei Kategorien eingeteilt:

- 1) das Problem der objektiven Seite
- 2) das Problem der Mittäterschaft

3) das Problem der Verbrechensmehrheit

Das Problem der objektiven Seite

Die ersten Fragen an den Gesetzgeber entstehen gleich nach dem Lesen des ersten Teils von Artikel 166 und des ersten Teils von Artikel 167 des Strafgesetzbuches [2]. In diesen Artikeln steht, Vergewaltigung könne auf folgende Weise begangen werden: unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt gegen die Frau, unter Verwendung des hilflosen Zustands der Frau, aber auch *unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt gegen die Angehörigen der Frau*. Gewalttaten sexueller Natur können nur unter Anwendung oder unter Androhung von Gewalt gegen das Opfer oder in dessen hilflosem Zustand begangen werden. Daraus ergeben sich zwei Fragen:

1) Warum beschränkt sich die Disposition von Artikel 166 des Strafgesetzbuches auf die Anwendung von Gewalt oder die Androhung ihrer Anwendung nur auf Angehörige der Frau, wenn es in der Praxis eine Situation geben kann, wenn die Frau zum Geschlechtsverkehr gezwungen wird, aber Gewalt oder ihre Androhung nicht auf die Angehörigen der Frau, sondern auf andere Personen angewendet wird.

2) Warum enthält Artikel 167 (Gewalttaten sexueller Natur) keine solchen Methoden zur Begehung eines Verbrechens wie die Anwendung von Gewalt oder die Androhung ihrer Anwendung gegen die Angehörigen des Opfers, wenn sie als Methoden zur Begehung von Vergewaltigung vorgesehen sind?

Das zweite Problem ist **das Problem der Mittäterschaft**.

Dieses Problem betrifft nur Artikel 166, da nur ein Mann ein Verbrecher sein kann. Wir werden dieses Problem anhand folgender Beispiele veranschaulichen:

1) Ein Mann bedroht eine Frau mit Gewalt, während ein anderer Mann den direkten Geschlechtsverkehr mit dieser Frau hat. In diesem Fall werden beide Personen als Mittäter anerkannt, da jeder von ihnen einen Teil der objektiven Seite der Vergewaltigung begangen hat (Gewaltanwendung und Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Frau). Beide Personen haben eine Straftat begangen, die im zweiten Teil von Artikel 166 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und tragen gemäß Artikel 16 Teil 9 des Strafgesetzbuches eine erhöhte Verantwortung, da die Straftat von einer Gruppe von Personen begangen wurde, die direkt an der Straftat beteiligt sind (Mittäterschaft).

2) Wenn in der oben genannten Situation die Person, die die Gewalt gegen die Frau anwendet, eine weibliche Person ist, findet in diesem Fall keine Mittäterschaft statt, weil dritter Teil von Punkt 10 des Beschlusses vom Plenum des Obersten Gerichtshofes «Zur Rechtspraxis in Fällen von Verbrechen gegen sexuelle Unverletzlichkeit oder sexuelle Freiheit (Artikel 166 – 170 des Strafgesetzbuches)» Folgendes enthält: die Handlungen einer weiblichen Person, die an der Vergewaltigung mitgewirkt hat, werden nicht als Mittäter-

schaft, sondern als Mithilfe qualifiziert. Die Straftat wird in diesem Fall nicht nach dem zweiten, sondern nach dem ersten Teil von Artikel 166 qualifiziert, da sie gemäß dem ersten Teil von Artikel 17 des Strafgesetzbuches nicht von einer Gruppe von Personen begangen. Die obere Grenze der Strafe wird in diesem Fall niedriger sein als im ersten Fall, obwohl das Ausmaß der sozialen Gefahr unverändert bleibt.

Das Problem der Verbrechensmehrheit.

Das dritte und wichtigste Problem, wie es uns scheint, hängt mit der Entscheidung des Gesetzgebers zusammen, Vergewaltigung und Gewalttaten sexueller Natur in zwei Artikeln darzustellen, deren Handlungen aber im Ausmaß ihrer sozialen Gefahr identisch sind. Der Inhalt von beiden Artikeln könnte in einem Artikel zusammengefasst werden.

Wir werden dieses Problem auch anhand zwei veranschaulichender Beispiele betrachten:

1) Zwei Männer wenden gemeinsam Gewalt gegen das Opfer an, indem beide Personen Geschlechtsverkehr mit dem Opfer begehen. In diesem Fall sind die Handlungen gemäß dem zweiten Teil von Artikel 166 des Strafgesetzbuches qualifiziert, da die Straftat von einer Gruppe von Personen begangen wurde. Für ein solches Verbrechen wird eine Freiheitsstrafe von fünf bis dreizehn Jahren verhängt.

2) Zwei Männer wenden gemeinsam Gewalt gegen das Opfer an, indem eine Person Geschlechtsverkehr mit dem Opfer begeht und die andere Person eine gewalttätige sexuelle Handlung begeht. In diesem Fall haften beide Personen für die Gesamtheit der Straftaten, die im zweiten Teil von Artikel 166 und im zweiten Teil von Artikel 167 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, da die Personen als Mittäter jeder dieser Straftaten gelten, weil sie gemeinsam Gewalt gegen die Frau anwenden und auf solche Weise einen Teil der objektiven Seite des Tatbestandes dieser Verbrechen ausüben. Da diese Straftaten gemäß fünften Teil von Artikel 12 des Strafgesetzbuches zur Kategorie der besonders schweren Straftaten gehören, verhängt das Gericht eine Strafe für eine Verbrechensmehrheit nach dem dritten Teil von Artikel 72 des Strafgesetzbuches, wodurch die Höchstgrenze der Strafe in Form einer Haftstrafe um 7 Jahre erhöht wird.

Aus dem oben Gesagten folgt eine vernünftige Frage: Unterscheiden sich diese beiden Situationen hinsichtlich des Ausmaßes der sozialen Gefahr, sodass wir über eine gerechte Erhöhung der Haftstrafe sprechen können? Sie scheinen uns nicht unterschiedlich zu sein.

Wir glauben, dass Geschlechtsverkehr sowie andere sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers (sowohl eines Mannes als auch einer Frau) begangen werden, hinsichtlich des Ausmaßes der öffentlichen Gefahr identisch sind.

Auf der Grundlage all dieser Punkte schlagen wir zur Verbesserung des belarussischen Strafrechts vor, Artikel 166 (Vergewaltigung) aus dem Strafgesetzbuch der Republik Belarus auszuschließen und Dispositionen von Artikel 167 (Gewalttaten sexueller Natur) in der folgenden Form anzugeben:

1. Geschlechtsverkehr, Homosexualität oder andere sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen das Opfer oder andere Personen oder unter Verwendung des hilflosen Zustands des Opfers begangen wurden;

2. Die in Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen, die wiederholt oder von einer Gruppe von Personen oder in Bezug auf einen wesentlich Minderjährigen (unter 18) begangen wurden;

3. Die in Teil 1 oder 2 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen, die gegen einen wesentlich Minderjährigen (unter 14) begangen wurden oder fahrlässig den Tod des Opfers oder schwere Körperverletzung oder Ansteckung mit HIV und (oder) anderen lebensbedrohlichen Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Auswirkungen zur Folge haben.

Библиографические ссылки:

1. О судебной практике по делам о преступлениях против половой неприкосновенности или половой свободы (ст.ст. 166 – 170 УК) [Электронный ресурс]: постановление Пленума Верховного Суда Респ. Беларусь, 27 сен. 2012 г., № 7 // ЭТАЛОН. Законодательство Республики Беларусь / Нац. центр правовой информ. Респ. Беларусь. – Минск, 2021.
2. Уголовный Кодекс Республики Беларусь [Электронный ресурс]: 9 июля 1999 г. № 275-З: принят Палатой представителей 2 июня 1999 г.: одобрен Советом Респ. 24 июня 1999 г. // ЭТАЛОН. Законодательство Республики Беларусь / Нац. центр правовой информ. Респ. Беларусь. – Минск, 2021.